

Vorlagen-Nr.: BV/0306/2011-2016	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 18.01.13
Fachdienst Ordnung, Bürger und Soziale Dienste	Ansprechpartner/in: Herr Heeren

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Familie	31.01.2013	Ö
--	------------	---

Verwaltungsausschuss	19.02.2013	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	28.02.2013	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Der Rat beschließt aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) über die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten.

Die veränderte, insbesondere die in der näheren Vergangenheit ausgeweitete Angebotsstruktur bei der Kinderbetreuung bedarf einer angemessenen Anpassung der Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten. Dies gilt einerseits hinsichtlich der nachhaltigen und dauerhaften Finanzierbarkeit der Angebote, andererseits jedoch auch im Hinblick auf die unterschiedliche Kostenintensität der Betreuungsangebote, beispielsweise im Vergleich von

Kindergartenbetreuung zur Krippenbetreuung und damit der Sicherstellung einer möglichst weitgehenden Beitragsgerechtigkeit.

Eine Kindergartengruppe umfasst bei 2 Betreuungspersonen in der Regel 25 beitragszahlende Kinder. Eine Krippengruppe lediglich maximal 15 beitragspflichtige Kinder bei 3 Betreuungspersonen. Im Falle einer ungünstigen Altersstruktur der Kinder (mehr als 7 Kinder unter 2 Jahre) können in einer Krippe nur noch 12 Kinder betreut werden. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Personalkosten und der geringeren Beitragseinnahmen eine fast doppelte Kostenintensität für eine Krippengruppe im Vergleich zur Kindergartengruppe entsteht. Für Krippengruppen sind darüber hinaus zusätzliche räumliche Voraussetzungen zu schaffen. Dies sind ein separater Schlafraum als auch ein in seiner Funktionalität ausreichender Wickel- und Sanitärraum. Diese verursachen Investitions- als auch dauerhafte Unterhaltungskosten. Insofern ist es nicht mehr angemessen, gleich hohe Gebühren für beide Bereiche zu erheben.

Seitens der Fachaufsicht (Landkreis als Jugendhilfeträger) wurde den Kommunen ebenfalls angeraten, im Krippenbereich höhere Gebühren im Vergleich zum Kindergartenbereich festzusetzen. Dies wird bereits vielerorts praktiziert, auch in den Nachbarkommunen Schortens und Zetel.

Die neue Gebührenstaffel sieht dementsprechend eine Erhöhung der Gebührensätze im Krippenbereich im Umfange zwischen 30 und 40 % vor.

Die Kindergarten- und Hortgebühren erfahren lediglich eine moderate Anhebung in einer Größenordnung von ca. 15 bis 20 %, je nach Einkommensstufe bzw. Haushaltsgröße. Dabei ist festzustellen, dass letztmalig im Jahre 2002, mithin vor mehr als 10 Jahren, die Gebührensätze erhöht wurden. Eine Anpassung in der genannten Höhe ist daher nicht unverhältnismäßig. Sie ist im Rahmen der allgemeinen Gebührengerechtigkeit und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation eher notwendig und geboten.

Dabei muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass den Eltern mit der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten bis zu täglich 10 Stunden, die Aufnahme einer ganztägigen Erwerbstätigkeit und der damit verbunden Erzielung eines nicht unerheblichen höheren Einkommens ermöglicht wird.

Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten wird derzeit lediglich eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 13,00 EUR bei einer Stunde und in Höhe von 18,00 EUR bei 2 Stunden erhoben. Auf einen gesamten Monat umgerechnet ergibt dies für die Erziehungsberechtigten einen Kostenbeitrag von ca. 0,65 EUR pro Betreuungsstunde. Bei 2 Stunden zusätzlicher Betreuungszeit lediglich 0,45 EUR pro Betreuungsstunde. Auch dies ist nicht mehr als angemessen zu betrachten. Es wird daher vorgeschlagen, den Kostenbeitrag für Früh- und Spätdienste auf monatlich 20,00 EUR bei einer Stunde und auf monatlich 35,00 EUR bei 2 Stunden anzuheben. Dies würde zukünftig einem Kostenbeitrag der Eltern von 1,00 EUR bzw. 0,87 EUR pro Betreuungsstunde entsprechen.

Trotz der vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen werden soziale Härten nicht entstehen. Erziehungsberechtigte die beispielsweise ALG II – Leistungen beziehen oder auch den unteren Einkommensgruppen zuzurechnen sind, haben nach wie vor einen Anspruch auf die wirtschaftliche Jugendhilfe, d.h. sie zahlen wie bisher nur einen Sockelbetrag von monatlich 20,00 EUR. Auch die Kinder im letzten Kindergartenjahr bleiben, unabhängig vom Umfang der Betreuungszeit, vollständig beitragsbefreit.

Das Gebührenaufkommen für alle Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Diakonisches Werk und Stadt Jever) beläuft sich nach dem Haushalt 2012 auf insgesamt 439.000,00 EUR. Bei vorsichtiger Annahme einer durchschnittlichen Gebührenanhebung um 15 v.H. ergibt sich ein zusätzliches Gebührenaufkommen von jährlich ca. 66.000,00 EUR. Für das laufende Jahr verbliebe bei einer Einführung der neuen Gebührenstaffel zum 01.08.2013 eine anteilige Mehreinnahme von 27.000,00 EUR.

Letztendlich ist es schwer hier z.Zt. konkrete Aussagen zu treffen, da die Gebührenhöhe insgesamt vom Anmeldeverhalten der Elternschaft zum Sommer diesen Jahres abhängig ist. Sollte der steigende Trend zur Ganztagsbetreuung und zur Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten anhalten, wird mit weiteren Mehreinnahmen zu rechnen sein.

Der Sitzungsvorlage ist die neue Gebührensatzung incl. Beitragstabelle beigelegt. Ebenfalls nochmals die derzeit gültige Beitragstabelle, um konkrete Vergleiche anstellen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Produkte des Haushalts: Kindergärten des Diakonischen Werkes, 3.6.5.001.100

Mehreinnahmen anteilig f. 2013: 18.000,00 EUR

Städtische Kindergärten und Horte:

Kindergarten Cleverns, 3.6.5.001.200

Kindergarten Moorwarfen, 3.6.5.001.300

Horte Harlinger Weg und Paul-Sillus-Schule, 3.6.5.001.600

Mehreinnahmen anteilig f. 2013: 9.000,00 EUR

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Jever beschließt die im Entwurf beigelegte Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten.

Anlagen:

Gebührensatzung 2013

Gebührentabelle 2013 (Anlage 1 u. 2 der Satzung)

Aktuelle Gebührentabelle 2012 zu Vergleichszwecken.